Deutscher Bundestag **Drucksache 16/671**

16. Wahlperiode 15. 02. 2006

Antrag

der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Birgit Homburger, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

GmbH-Gründungen beschleunigen und entbürokratisieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) zählen zu den Säulen der deutschen mittelständischen Unternehmen. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach deutschem Recht zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden. Dies führt zu einer weiten Verbreitung und Anwendung der Gesellschaftsform der GmbH in den verschiedensten Bereichen. Sie werden nicht nur zu erwerbswirtschaftlichen, sondern auch zu nichtgewerblichen und nicht unmittelbar gewinnorientierten und sogar ideellen Zwecken gegründet.

Die Gründung einer GmbH ist in Deutschland zu einem oftmals langwierigen Verfahren geworden. Die aus dem Jahr 1892 stammende Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG sieht noch heute vor, dass eine GmbH erst dann in das Handelsregister eingetragen werden kann, wenn dem Registergericht alle staatlichen Genehmigungsurkunden vorgelegt worden sind, die die GmbH für die Verwirklichung des in ihrer Satzung festgelegten Unternehmensgegenstands nach einer in Deutschland geltenden Norm des öffentlichen Rechts bedarf. Dies gilt sogar, wenn nur für einen Teil des Unternehmensgegenstands eine Genehmigung notwendig ist. Diese Regelung stellt für die Praxis der Unternehmensgründung oftmals einen deutlichen bürokratischen Aufwand dar.

Nach Zahlen, die die Stiftung Marktwirtschaft im Juli 2005 (Argumente zu Marktwirtschaft und Politik, Nr. 91, S. 5) veröffentlichte, leiden besonders Unternehmensgründer in Deutschland unter den hohen bürokratischen Hürden, die der deutsche Gesetzgeber für Unternehmensgründungen aufgestellt hat. Ein Gründungswilliger muss danach im Durchschnitt mindestens neun behördliche

Interaktionen in steuer- und arbeitsrechtlich bedingten Angelegenheiten bewältigen. Für diese Angelegenheiten benötigt er durchschnittlich 45 Arbeitstage und damit fünf Arbeitstage mehr als im Durchschnitt der EU und etwa 40 Tage mehr als in Großbritannien oder Dänemark. Der Gründungswillige muss darüber hinaus noch sonstige staatliche Genehmigungen einholen. Nach den von der Stiftung Marktwirtschaft veröffentlichten Zahlen muss jeder dritte Unternehmensgründer zwischen drei und fünf anderweitige staatliche Genehmigungen einholen; zehn Prozent der Unternehmensgründer benötigen sogar mehr als neun Genehmigungen. Diese bürokratischen Hürden verzögern nicht nur Neugründungen, sondern schrecken auch potenzielle Unternehmensgründer ab. Nach den veröffentlichten Zahlen der Stiftung Marktwirtschaft dauerte die Unternehmensgründung wegen der bürokratischen Hemmnisse bei 42 Prozent aller Gründungen mehr als sechs Monate länger als geplant. Gerade hinsichtlich des Wettbewerbs der GmbH mit der britischen Limited sind diese Gründungszeiten nicht mehr akzeptabel.

Solche bürokratischen Schwellen werden durch die Regelung der notwendigen Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen vor Eintragung in das Handelsregister noch verschärft. Denn die Eintragung verzögert sich so lange, bis alle notwendigen Genehmigungen dem Registergericht vorliegen. Das Registergericht kann vom Gründungswilligen eine Individualisierung des Unternehmensgegenstands fordern, um eine weitere Genehmigungsbedürftigkeit zu prüfen. Bei Zweifeln an der Genehmigungsbedürftigkeit kann das Registergericht die Eintragung in das Handelsregister auch davon abhängig machen, dass der Gründungswillige ein so genanntes Negativattest der zuständigen Behörde vorlegt, aus dem hervorgeht, dass er keine Genehmigung benötigt. Weiterhin gibt es Fälle staatlicher Genehmigungen, die erst erteilt werden können, wenn die Eintragung in das Handelsregister bereits erfolgt ist. Der Gründungswillige muss in solchen Fällen dem Registergericht eine so genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung der für die Genehmigung zuständigen Behörde vorlegen, um die Eintragung zu erreichen.

Einziger Sinn der Regelung ist zu verhindern, dass eine juristische Person entsteht, der im Zeitpunkt der Eintragung die wegen ihres Unternehmensgegenstands notwendige staatliche Genehmigung fehlt. Alle staatlichen Behörden sind jedoch auch außerhalb des § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG dazu verpflichtet, eine Tätigkeit, die ohne eine erforderliche Genehmigung betrieben wird zu unterbinden. Wird nach Eintragung in das Handelsregister die zuvor erteilte Genehmigung widerrufen, hat dies weder Einfluss auf die Eintragung noch auf den eingetragenen Unternehmensgegenstand. Eine Löschung von Amts wegen ist grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Selbst eine zu Unrecht erfolgte Eintragung in das Handelsregister bleibt zunächst bestehen. Die notwendige Genehmigung wird nachgefordert und im üblichen Genehmigungsverfahren notfalls mit Zwangsgeldern erzwungen. Es gibt somit keinen Grund, an der Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG festzuhalten. Auch nach einer Streichung der Vorschrift bleiben die Verantwortlichen der GmbH verpflichtet, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen.

II. Der Deutsche Bundestags fordert die Bundesregierung auf,

Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Abschaffung des Erfordernisses der Vorlage staatlicher Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG erheblich und nachhaltig zu beschleunigen und von unnötigen bürokratischen Hemmnissen zu befreien; die Streichung der Vorschrift ist in den Gesetzentwurf zur grundlegenden Reform des GmbHG aufzunehmen.

Berlin, den 15. Februar 2006

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333